



## Übersicht

Januar 2011

- **Wissenswertes**
  - Sachsen startet elektronische Vergabe
  - Wertgrenzenübersicht der Auftragsberatungsstellen zum Thema Weiterführung „Konjunkturpaket II“
  - Aktuelles Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau)
  - Neue Studie zur Korruption in Behörden
- **Recht**
  - Nur ein vollständiger Teilnahmeantrag im Teilnahmewettbewerb? Keine Aufhebungspflicht!
  - Neuer Leitfaden "Produktneutrale Leistungsbeschreibung Server"
  - Urteil zu nachträglicher Heilung eines Dokumentationsmangels
- **International**
  - Grüne Beschaffung von Straßenfahrzeugen
  - Neues „Clean Vehicle Portal“ für die Beschaffung sauberer & energieeffizienter Fahrzeuge
  - Zahlungsverzugsrichtlinie angenommen
  - Georgien schreibt öffentliche Projekte elektronisch aus
- **Veranstaltungen und Seminare**
  - Vorschau für das Jahr 2011:
  - 30.03.2011, Dresden: Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Aktueller Stand der Vergabevorschriften – Hinweise für die Praxis 2011 –
  - 06.04.2011 / 07.09.2011, Dresden: Neues Vergaberecht - Praxis Vergaberegularien nach VOL/A 2009 – Erfahrungen und Tipps am praktischen Beispiel - Spezialseminar für Auftraggeber
  - 20.04.2011 / 21.09.2011, Dresden: Vertragsrecht öffentlicher Aufträge - VOL/B -
  - 18.05.2011 / 09.11.2011, Dresden: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A, Fassung 2009 -
  - 25.05.2011 / 10.11.2011, Dresden: Vertragsrecht öffentlicher Aufträge - VOB/B -
  - 29.06.2011, Dresden: Praktische Erfahrungen und Tipps zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge – Spezialseminar für Auftragnehmer -
  - 06.07.2011, Dresden: Vergaberegularien nach VOF
  - 30.11.2011, Dresden: Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Aktuelle Rechtssprechung 2011 - Aktueller Stand der Vergabevorschriften -
  - 01.12.2011, Dresden: Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Ausschreibungen nach VOB Teil A – Praxisempfehlungen – EFB-Preise und Nachträge im Detail erklärt



## **Sachsen startet elektronische Vergabe**

Ab sofort vergibt der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) die ersten Bauleistungen online. Über das Vergabeportal [www.sachsen-vergabe.de](http://www.sachsen-vergabe.de) können Unternehmen in Zukunft ihre Angebote für öffentliche Aufträge abgeben.

Damit startet die erste Vergabestelle des Freistaates Sachsen mit der elektronischen Vergabe. Die Straßenbauverwaltung wird sich anschließen. In Zukunft sollen alle Dienststellen des Freistaates Sachsen ihre Aufträge für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen elektronisch vergeben.

Am 31. Januar 2011 wird mit der ersten beschränkten Vergabe für Dachdichtungs- und Klempnerarbeiten für die Sächsische Staatsoper Dresden begonnen.

Für Bieter bedeutet die eVergabe:

- kostenloser Download der Ausschreibungsunterlagen
  - kostenlose Bietersoftware zur Angebotserstellung
  - mehr Zeit für die Kalkulation
  - integrierte Plausibilitätskontrolle, um formale Angebotsausschlüsse zu verhindern
- Kosten sparen durch Softwareunterstützung, Zeit- und Papierersparnis

Angebote für öffentliche Aufträge werden komplett und rechtsverbindlich vom PC im Unternehmen erstellt und über das Internet elektronisch signiert an die Vergabestelle zurückgesandt.

Weiterführende Auskünfte finden sich auf dem neuen Informationsportal [www.vergabe-sachsen.de](http://www.vergabe-sachsen.de), welches zeitgleich frei geschaltet wird.

Quelle: Pressemitteilung Sächsisches Staatsministerium für Finanzen vom 30.01.2011, 10:00 Uhr

## **Wertgrenzenübersicht der Auftragsberatungsstellen zum Thema „Konjunkturpaket II“**

Die Auftragsberatungsstellen haben eine Übersicht über die Landesregelungen zur Verlängerung der ursprünglich im Rahmen des Konjunkturpakets II angehobenen Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte erstellt. Sie finden die Übersicht unter

<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/Uebersicht-Verlaengerung-KP-II.pdf>.

In Sachsen ist die entsprechende Verwaltungsvorschrift (VwV Beschleunigung Vergabeverfahren vom 13.02.2009) laut Punkt VI am 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Es sind nunmehr wieder die Regelungen der VOB/A, der VOL/A, der VOF, des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG), sowie die Regelungen der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO) anzuwenden.

## **Aktuelles Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau)**

Aufgrund der mit der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (ATV) wurde das Textsystem STLB-Bau überarbeitet und aktualisiert.

Alle Neuerungen sowie die im STLB-Bau zitierten und ersetzten Normen finden sich unter

[www.gaeb.de/aktuelles2.php](http://www.gaeb.de/aktuelles2.php).

## **Neue Studie zur Korruption in Behörden**

Pricewaterhouse-Coopers untersuchte gemeinsam mit der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg welche finanziellen Schäden durch kriminelle Handlungen in deutschen Behörden verursacht werden.

Das Ergebnis liefert die Studie „Kriminalität im Öffentlichen Sektor“. Im Ergebnis war fast jede dritte Behörde (29 Prozent) in den letzten zwei Jahren nachweislich von mindestens einer strafbaren Handlung betroffen. 44 Prozent der Behörden berichteten von konkreten Verdachtsfällen. In der öffentlichen Verwaltung ist die Zahl der Fälle von Korruption zwar relativ niedrig, doch über 25 Prozent der Verwaltungen vermuteten in den letzten zwei Jahren mindestens einen Fall von Vorteilsannahme und 14 Prozent einen Fall von Bestechlichkeit. Hinzu kommen zahlreiche Korruptionsversuche.

Jede fünfte Behörde berichtete davon, dass sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bestechungsversuchen durch Privatpersonen und besonders von Unternehmen ausgesetzt sahen.

Ausgehend von den insgesamt 8.500 Strafanzeigen aus dem Jahr 2008 wegen Korruption schätzt man die Zahl der Korruptionsverdachtsfälle allein für die öffentliche Verwaltung auf circa 20.000 jährlich.

Andererseits ist die öffentliche Verwaltung im Vergleich zur Privatwirtschaft weniger stark von Korruption betroffen. Die durchschnittlichen finanziellen Schäden liegen in der öffentlichen Verwaltung deutlich unterhalb der Schäden in der Privatwirtschaft. Dennoch verzeichnen einzelne Behörden Schäden in Millionenhöhe.

Die Autoren der Studie vermuten einen Gesamtschaden in Höhe von über zwei Milliarden Euro jährlich für die öffentliche Verwaltung in Deutschland. Weitere Informationen zur Studie siehe unter: [www.pwc.de](http://www.pwc.de).



## **Nur ein vollständiger Teilnahmeantrag im Teilnahmewettbewerb? Keine Aufhebungspflicht!**

Mit Beschluss vom 09.06.2010 hat das OLG Düsseldorf u. a. noch einmal bestätigt, was in Art. 44 Abs. 3 S. 7 der EU-Richtlinie 2004/18/EG bereits geregelt wurde: „Sofern die Zahl von Bewerbern, welche die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen.“

Im Juni 2009 hatte die Universität Bielefeld Bewachungsdienste im nichtoffenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb europaweit ausgeschrieben. In der Bekanntmachung forderte sie insgesamt 21 Erklärungen und Bescheinigungen zur persönlichen Lage sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen bzw. technischen Leistungsfähigkeit. Die Mindestteilnehmerzahl, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden sollte, wurde auf 5 festgelegt. Bis zum Ablauf der Frist gingen 9 Teilnahmeanträge ein.

Die Prüfung ergab, dass keiner der eingereichten Anträge vollständig war. Auch, nachdem die Auftraggeberin allen Bewerbern die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hatte, reichte lediglich ein Unternehmen sämtliche geforderte Erklärungen ein. Alle anderen Teilnahmeanträge waren trotz Nachreichung weiterer Unterlagen unvollständig geblieben. Da ein Antrag aber vollständig war, beschloss die Auftraggeberin, das Verfahren fortzuführen, alle Teilnahmeanträge als formal vollständig zu betrachten und diese einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Hierbei wurde unter anderem die Antragstellerin ausgeschlossen.

Drei Unternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eines dieser Unternehmen sollte dann den Zuschlag erhalten. Hierzu kam es jedoch aufgrund des Nachprüfungsverfahrens der Antragstellerin nicht.

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Entscheidung der Auftraggeberin, das Vergabeverfahren nicht aufzuheben, obwohl nur ein Teilnahmeantrag vollständig war, nicht zu beanstanden sei. Die Auffassung der Antragstellerin, sie sei durch die Fortsetzung des Vergabeverfahrens in ihren Rechten verletzt worden, da sie bei einer Aufhebung und Neuausschreibung eine zweite Chance auf den Zuschlag gehabt hätte, sei unzutreffend. Die Antragstellerin habe keinen Aufhebungsanspruch, da die in § 26 VOL/A (Anm.: VOL/A alte Fassung; jetzt § 20 EG VOL/A) genannten Aufhebungsgründe abschließend seien. Es bestünde insofern keine Verpflichtung, ein Vergabeverfahren wiederholt aufzuheben, bis die im Voraus bestimmte Mindestzahl erreicht wird. Es wäre der Auftraggeberin daher auch nicht verwehrt gewesen, lediglich die eine Teilnehmerin, die alle Nachweise vorlegen konnte, zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/ses/nrwesearch.php> finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 14/10“ die Entscheidung des OLG Düsseldorf.

Praxistipp: Immer wieder stehen öffentliche Auftraggeber vor der Frage, ob Sie nach der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens das Verfahren aufheben müssen, wenn nicht die gem. § 3 Abs. 5 EG VOL/A für die Aufforderung zur Angebotsabgabe mindestens erforderlichen fünf Unternehmen im nichtoffenen Verfahren und drei Unternehmen im Verhandlungsverfahren erreicht werden. Obige Entscheidung bekräftigt noch einmal, dass der Auftraggeber zumindest dann sein Vergabeverfahren nicht aufheben muss, wenn wenigstens die grundsätzlichen Voraussetzungen des Verfahrens eingehalten wurden.

Das heißt: Hat der Auftraggeber die richtige Verfahrensart gewählt, die Eignungskriterien ordnungsgemäß festgelegt und die Eignungsprüfung zur Ermittlung der geeigneten Bewerber fehlerfrei durchgeführt, darf er das Verfahren mit der Aufforderung der verbliebenen Bewerber zur Angebotsabgabe fortsetzen.

Dies gilt auch, wenn die Mindestbewerberzahl nicht erreicht wird.

## **Neuer Leitfaden "Produktneutrale Leistungsbeschreibung Server"**

Im Oktober 2010 hat die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) einen Leitfaden für öffentliche Auftraggeber veröffentlicht. Er enthält eine verlässliche und verständliche Hilfe, um Ausschreibungen zur Beschaffung von Servern entsprechend den europäischen und nationalen Rechtsvorgaben produktneutral zu formulieren. Die technische Komplexität der Materie, die rasche Abfolge der Produktzyklen und vor allem die Schwierigkeit, die gewünschte Leistungsfähigkeit eines Systems zielgenau zu beschreiben, stellt öffentliche Beschaffer vor große Herausforderungen.

Der Leitfaden gibt vielfältige Hilfestellungen vor, die helfen sollen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Im Leitfaden werden folgende Themen behandelt:

- Serverklassifizierung und – konfiguration
- die Bauformen
- Prozessoren und Leistungsbeschreibung
- die Serverspeicher
- Schnittstellen
- Anwendungen
- BIOS
- Treiber
- Betriebssystem und das Systemmanagement

Auch nichttechnische Anforderungen, wie die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens und die Wertung der Angebote werden beschrieben. Weiterhin benennt und beschreibt der Leitfaden auch aktuelle technische Standards.

Der Leitfaden kann unter der folgenden Internetseite heruntergeladen werden: [www.itk-beschaffung.de](http://www.itk-beschaffung.de).

## **Urteil zu nachträglicher Heilung eines Dokumentationsmangels**

Das Oberlandesgericht (OLG) Jena urteilte in einem Nachprüfungsverfahren zu Gunsten des antragstellenden Bieters, der es wegen der Wertung seines Angebotes angerufen hatte.

Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob der Zuschlag schon erteilt war, als der Nachprüfungsantrag gestellt wurde. Das Gericht konnte sich jedoch nicht festlegen wann der Zuschlag im Vergabeverfahren tatsächlich erteilt wurde, da die Vergabeakte gravierende Widersprüche aufwies .

Aufgrund der Dokumentationsmängel, muss das Verfahren mindestens ab dem Punkt wiederholt werden, an dem die Dokumentation erstmalig Mängel aufwies.

Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens müssen durch die Dokumentation schlüssig nachvollziehbar sein und zeitnah geführt und laufend fortgeschrieben werden. Der Beschluss des OLG Jena vom 9. September 2010 (Az.: 9Verg 4/10) kann unter folgender Internetseite abgerufen werden:

[http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?S\\_Aktenzeichen=9%20Verg%204%2F10&S\\_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.](http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?S_Aktenzeichen=9%20Verg%204%2F10&S_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.)

## **Nur schwere Vergaberechtsverstöße führen zur Versagung von Zuwendungen**

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 17.08.2010 entschieden, dass nur schwere Vergaberechtsverstöße eine Versagung der vom Fördermittelempfänger begehrten Zuwendung rechtfertigen (Az. 3 K 1383/05).

Die Klägerin hatte für den Rückbau ehemals militärisch genutzter Flächen von der Beklagten eine Zuwendung in Höhe von rund 1 Mio. Euro begehrt. Die Beklagte genehmigte das Investitionsvorhaben und wies darauf hin, dass die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), die u. a. Auflagen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen enthielten, Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses sei.

Später lehnte die Beklagte den Zuwendungsantrag jedoch mit der Begründung ab, die Klägerin habe unter Verstoß gegen Nr. 3 ANBest-G bei der Auftragsvergabe die Vergabevorschriften der VOB/A nicht eingehalten. Die aufgezeigten formellen und materiellen Fehler hätten ein ordnungsgemäßes Wettbewerbsverfahren verhindert, worin ein Verstoß gegen die zuwendungsrechtlichen Regelungen läge.

Das Gericht hat festgehalten, dass die Beklagte die begehrte Zuwendung ermessensfehlerhaft abgelehnt und die Klägerin einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung habe. Eine Verwaltungspraxis, wonach ein Verstoß gegen die Pflicht zur Beachtung der VOB-Vorschriften nach Ziff. 3.1 ANBest-G regelmäßig zum Ausschluss von der Förderung führe, unabhängig davon, ob formelle oder materielle Fehler im Vergabeverfahren vorlagen und wie schwer der Verstoß im Einzelfall wog, sei rechtswidrig. Denn bei Ziff. 3.1 ANBest-G handele es sich nicht um eine Zuwendungsvoraussetzung im engeren Sinne, sondern um eine Auflage zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Zuwendung.

Ermessensfehlerfrei hätte die Zuwendung nur dann versagt werden können, wenn ein schwerer Vergaberechtsverstoß im Sinne einer grob vergaberechtswidrigen Wertung vorgelegen hätte.

Die Entscheidung des VG Potsdam finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „3 K 1383/05“ unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>.

Praxistipp: Ist durch einen leichten Vergaberechtsverstoß das Interesse des Fördermittelgebers an einem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Fördermitteln nicht beeinträchtigt, ist eine vollständige Versagung in jedem Fall unverhältnismäßig.



## **Grüne Beschaffung von Straßenfahrzeugen**

Ab 5. Dezember 2010 sind bei der öffentlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen deren Umwelt- und Energieeigenschaften zu berücksichtigen.

Dies ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. Diese verlangt, dass öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Betreiber von Personenverkehrsdiensten beim Kauf von Fahrzeugen die Umwelt- und Energieauswirkungen über die gesamte Lebensdauer berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kann entweder über die technischen Spezifikationen oder über die Zuschlagskriterien erfolgen. Für die konkrete Berechnung der Umwelt- und Energieauswirkungen sind eine Erläuterung der Berechnungsmethode sowie Datengrundlagen enthalten. Die Richtlinie ist bis zum 4. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen, ansonsten gilt sie unmittelbar.

In Deutschland müssen hierfür die Vergabeverordnung und die Sektorenverordnung geändert werden.

Da eine Änderung dieser Vorschriften voraussichtlich erst im Frühjahr 2011 erfolgen kann, gilt die Richtlinie ab dem 5. Dezember 2010 zunächst direkt.

Den Text der EU-Richtlinie 2009/33/EG finden Sie hier:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:120:0005:0012:DE:PDF>.

## **Neues „Clean Vehicle Portal“ für die Beschaffung sauberer & energieeffizienter Fahrzeuge**

Auch als Hilfestellung für die Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinie hat die EU für private und öffentliche Beschaffer ein "Clean Vehicle Portal" entwickelt. Dieses Portal hat zum Ziel, die Nachfrage nach saubereren und energieeffizienten Straßenfahrzeugen zu festigen. Den Herstellern sollen Anreize geboten werden in die Entwicklung von Fahrzeugen mit geringem Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>- und Schadstoffausstoß zu investieren.

Das Clean Vehicle Portal finden Sie unter: <http://www.cleanvehicle.eu/index.php?id=startseite&L=1>.

## **Zahlungsverzugsrichtlinie angenommen**

Das Europäische Parlament hat am 20. Oktober 2010 den Vorschlag für eine EU-Richtlinie, die gewerbliche und öffentliche Auftraggeber zu einer besseren Zahlungsmoral erziehen soll, angenommen. Die bestehende Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs (2000/35/EG) wird dadurch verschärft. Die aktuelle Richtlinie enthält Mindestharmonisierungsvorschriften, die es den Mitgliedstaaten erlauben, strengere Vorgaben für Schuldner beizubehalten oder zu etablieren.

Automatisch tritt nun im europaweiten Geschäftsverkehr nach 30 Tagen Verzug ein, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Zwischen privaten Unternehmen und der öffentlichen Hand kann die Frist auf bis zu 60 Tage verlängert werden, sofern zwischen den Vertragspartnern Einigkeit besteht.

Im Geschäftsverkehr gilt eine 30-tägige Abnahme- oder Prüffrist. Weiterhin gelten in Deutschland für Gläubiger strengere Regeln (unverzüglich beziehungsweise gemäß § 12 VOB/B 12 Werktag).

Die Verzugszinsen betragen im Geschäftsverkehr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

## **GEORGIEN**

### **Georgien schreibt öffentliche Projekte elektronisch aus**

Seit dem 01.12.2010 werden in Georgien alle Ausschreibungen der öffentlichen Hand elektronisch veröffentlicht und bearbeitet. Dies bedeutet, dass Interessenten Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern elektronisch abrufen und ihre Angebote elektronisch einreichen können.

Es ist geplant, zukünftig auch eine englische Version des neuen Systems ins Netz zu stellen.

Laut Auskunft der zuständigen State Procurement Agency (SPA), der Zentralstelle für das öffentliche Beschaffungswesen, können sich Firmen im Rahmen des E-Procurement-Prozesses auf der entsprechenden Online-Plattform <http://procurement.gov.ge> registrieren und Interessenschwerpunkte benennen. Betrifft eine Ausschreibung diese Schwerpunkte, wird die Firma per E-Mail informiert.

Ab einem Limit von 500.000 Georgischer Lari (GEL) [rund 200.000 Euro], sind die Unterlagen auch auf Englisch verfügbar. Beim bisherigen Papierverfahren galten für diese Zweisprachigkeit Limits von 600.000 GEL [rund 240.000 Euro] für Güter und Dienstleistungen und 8 Mio. GEL [etwa 3,2 Mio. Euro] für Bauleistungen. Generell sollen Unternehmen zukünftig auch mittels englischsprachiger Dokumente bieten können.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 08.11.2010, [https://www.gtai.de/ext/Einzelsicht-Export/DE/Content/\\_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templated=renderPrint/MKT201011058002.html](https://www.gtai.de/ext/Einzelsicht-Export/DE/Content/_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templated=renderPrint/MKT201011058002.html)



# Veranstaltungen + Seminare

---

## Die im Folgenden genannten Termine sind in Planung.:

30.03.2011, 9:00-16:30 Uhr

### **Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Aktueller Stand der Vergabevorschriften - Hinweise für die Praxis 2011 -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro

06.04.2011 / 07.09.2011, 9:00-16:00 Uhr

### **Neues Vergaberecht - Praxis Vergaberegularien nach VOL/A 2009 – Erfahrungen und Tipps am praktischen Beispiel - Spezialseminar für Auftraggeber –**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

20.04. 2011 / 21.09.2011, 9:00-16:00 Uhr

### **Vertragsrecht öffentlicher Aufträge VOL/B**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

18.05.2011 / 09.11.2011, 9:00-16:00 Uhr

### **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A, Fassung 2009 -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

25.05.2011 / 10.11.2011, 9:00-16:00 Uhr

### **Vertragsrecht öffentlicher Aufträge – VOB/B -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

29.06.2011, 9:00-16:00 Uhr

### **Praktische Erfahrungen und Tipps zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge - Spezialseminar für Auftragnehmer -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

06.07.2011, 9:00-16:00 Uhr

### **Vergaberegularien nach VOF**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro

30.11.2011, 9:00-16:30 Uhr

### **Vergaberecht im Beschaffungsalldag - Aktuelle Rechtsprechung - 2011 - Aktueller Stand der Vergabevorschriften -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro

01.12.2011, 9:00-16:30 Uhr

### **Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Ausschreibungen nach der VOB Teil A – Praxisempfehlungen – EFB-Preise und Nachträge im Detail erklärt**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro

Nähere Informationen finden Sie in Kürze auf unserer Homepage.